

Der Saar-Bezirksrat

Organ des Gewerbetreibenden christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Nichtmitgliedsbesitzer 3.— Fr. monatlich, ohne Werbung, für die Postbesitzer 15.— Fr. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Erhebung des Bergarbeiterstandes

Verständnis des „Saar-Bezirksrates“ Saarbrücken 2. Etage Straße 40. — Fernsprech-Verbindung: Amt Saarbrücken, Gammel-Str. 292 41.

Erlaß einer weiteren Zwangsabgabe für die Saar-Knappschaft

Ein neuer Beschuß des Oberbergamtes vom 22. August ds. Js.

In den letzten Wochen und Monaten waren die Bemühungen und Arbeiten des Gewerbetreibenden christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet, gemeinsam mit dem Verband zu bewirken, daß die knappschaftlichen Beiträge der Saarbergarbeiter und der knappschaftlichen Rentempfehler erhalten bleiben.

Wer hätte je daran gedacht oder geglaubt, daß die knappschaftliche Versicherung einmal in Gefahr läme. Diese Verdrüßung, die sich die Bergarbeiter selbst geschaffen und entworfen hatten, auf die alle Bergleute stolz sind, sie erfüllen selbst gegen alle feindseligen Elemente. Dem Bergleuten nahm sie besonders die Sorge um ihre Verheißung und bei frühem Scheitern oder im Alter. In früheren Jahren konnte man fast von jedem Bergmann hören: „Wenn ich meine 30 Jahre voll habe, dann gehe ich in Pension; die Pension langt mir und meiner Frau zum Leben.“ Und so war es auch meistens. Der Bergmann, der seine 30 Jahre im Grubenbetrieb gemerkt hatte, konnte ruhig Antrag auf Pensionierung stellen. Schwierigkeiten wurden ihm kaum bereitet; dem Antrag wurde fastigebend und die pensionierten Bergleute konnten befehlen, oder in zufriedentellender Weise ihre alten Tage in Ruhe zu leben.

Der Ausbruch des Weltkrieges veränderte bereits die Situation. Dessen Auswirkungen ließ allgemein zu bemerken, daß man sie nicht mehr zu schildern brauchte. Nach dem Krieg wurde das Saargebiet gegen den Willen seiner Bevölkerung vom Vaterlande losgerißt und einer vom Völkerverbund ernannten Regierung unterstellt. Diese Regierungskommission hat seit ihrem Bestehen für die knappschaftliche Versicherung der Saarbergarbeiter mit das rechte, notwendige und wichtigsten Verständnis aufgebracht. Diese Feststellung war Menschen unangenehm sein. Ich jedoch nicht und kann nicht abschätzen werden. Bekanntlich haben Bergbau und Knappschaft einen innigen Zusammenhang. Weht es dem Bergbau wirtschaftlich gut, dann können auch die Knappschaftsfälle in Ordnung gehalten werden. So sollte es wenigstens sein. Es hat jedoch bereits eine Zeit gegeben, wo es dem Saarbergbau wirtschaftlich gut ging, den Knappschaftsfällen wurde jedoch nur das zur Verfügung gestellt, was notwendig war, um die Knappschaftsfälle zu erhalten. Das war die Weisheit der in den Kassen brauchten. — Hier näher darauf einzugehen, erübrigt sich; das darüber angelegentlich Material wird den späteren Berichtshandlungen reichlichen Stoff bieten. Tatsache ist jedenfalls, daß die Bergarbeiterorganisationen seit der Abtrennung des Saarbezirks immer wieder um die Erhaltung der knappschaftlichen Versicherung Kämpfe machten. Der französische Staat als Helfer und Ausbeuter der Saargeuben hat, wie schon oft festgestellt, kein Interesse an den Menschen, die ihre Arbeitskraft im Saarbergbau im Interesse des französischen Staates verschleihen. Ansonsten mügte der französische Staat sich wohl genützt haben, den inaktiven Bergleuten wenigstens das zum Leben zu bieten, was sie unbedingt notwendig haben.

Wer hätte man uns vor, daß der französische Staat im Saarbergbau seine Geminne mehr zu verdienen habe. Die Weltwirtschaftskrise habe auch den Saarbergbau sehr stark in Mitleidenschaft gezogen und müsse man sich freuen, wenn die Betriebe noch in beschränktem Umlange fortgeführt werden. Wir vermögen das mangels geeigneter Unterlagen nicht zu kontrollieren. Nach unserer dringlichen Auffassung hat jedoch der Arbeitgeber und der Staat

die höchste Pflicht, alles zu tun und nichts zu unterlassen, um den arbeitslosen und inaktive gewordenen Menschen die Verheißung zu gewährleisten. Diese höchste Pflicht wird nicht in genügender Maße erfüllt. Die Weltwirtschaftskrise hat auch im Saargebiet schwere Wunden geschlagen. 32 % der arbeitsgemillten Menschen sind erwerbslos. Im Bergbau sind im Laufe von 5 Jahren rund 29 000 Arbeiter wegen Arbeitsmangel entlassen worden. Diese 29 000 Menschen können auch als Beitragszahler bei der Saar-Knappschaft aus. Diese Tatsache ist für die knappschaftlichen Einrichtungen, umso mehr, als in gleichem Zeitraum von 5 Jahren die Zahl der Pensionsempfänger von 15 000 auf 26 000, also um 100 % gestiegen ist.

Die Saarbergarbeiter haben, eobgleich sie selbst unter dieser Wirtschaftskrise außerordentlich schwer zu leiden haben, für die Erhaltung ihrer Knappschaftsfälle schwerste Opfer gebracht. Sie haben heute von ihrem durch die vielen Freiheitskriege fast reduzierten Vermögen 18 bis 20 % zur Erhaltung ihrer Knappschaftsfälle. Allein dieser außerordentliche Opferwille, der bei keinem anderen Beruf zu vermehren ist, hätte die Regierungskommission bewegen müssen, zur Erhaltung der Knappschaftsfälle bereit zu sein. Es ist nicht möglich, den Knappschaftsfällen durch den französischen Finanzminister, plat ab. Das Jahte der Vertreter des Gewerbetreibenden dazu in der Generalversammlung am 6. August? — Es fehlt der Regierungskommission die feilliche Verbundenheit mit der von ihr zu betreuenden Saargebetsverwaltung, sonst wäre es nicht möglich, daß man die Knappschaft bei dem Gänge läßt, was man dies seitens der Regierungskommission feststellen muß; ansonsten wäre es der Regierungskommission ein Verbrechen, betr. Erhaltung der knappschaftlichen Versicherung der Saarbergarbeiter dasselbe zu tun, wie es das Deutsche Reich und der französische Staat bereits getan haben.

Die Bemühungen der Bergarbeitervereinigungen in den letzten Wochen waren nicht leichter Art. Das Oberbergamt als Aufsichtsbehörde der Saar-Knappschaft hatte durch Beschuß vom 11. Juli ds. Js. Maßnahmen zur Sanierung der Knappschaftsfälle angeordnet. Die, wenn sie durchgeführt hätten werden müssen, für viele Verdrüßung und ihre Familien nicht weiter als eine Verdrüßung für Not und Elend bedeuten hätten. — Ueber die Einzelheiten ist bereits genügend berichtet worden. — In vielen Verhandlungen und Sitzungen ist es den Organisationsleitungen, die direkt untragbaren Verdrüßungen, die beseitigt werden waren, wieder zur Aufhebung zu bringen. Es ist weiterhin gelungen, auf Grund des Solidaritätsgesetzes der Saarbergarbeiter die neuen Laffen darat zu verteilen, daß sie, wenn auch schwer, für einige Zeit getragen werden können. — Wir hoffen ja alle auf bessere Zeiten und wird der Gewerbetreibende dann auf die Wiederherstellung aller Restbestände hinwirken. Bereits in Nr. 34 1932 unserer „Saar-Bergknappschaft“ konnten wir über die Erfolge berichten. In den Verhandlungen erzielt worden waren. In dieser Nummer veröffentlicht wir an anderer Stelle die neue Uebericht über die Bestimmung des Frankens-, Saus- und Biergebeldes. Betr. der Leistungsänderungen in der Pensionstafel konnte in den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt werden, weil die Organisationsleiter immer noch die Bestimmung nicht anlagenden hatten, daß die Regierungskommission sich genügt zeigen werde, den ge-

forderten Aufschub zur Pensionstafel herzugeben. Aber auch in dieser Angelegenheit ist es auf Grund des Eintrages der Organisationsleiter zu einer Milderung des Leistungsabtrahs gekommen. Der Leistungsabau wird mit Wirkung ab 1. September nicht mehr 42,35 Fr. betragen, sondern durchschnittlich 28 bis 29 Fr.

Auf Grund der geführten Verhandlungen hat das Oberbergamt seinen Beschuß vom 11. Juli ds. Js. aufgehoben und an dessen Stelle einen neuen Beschuß herausgegeben, der auch die Genehmigung zu den Vereinbarungen zwischen Arbeitsgebern und Arbeitgebern in der Krankenversicherung enthält. Nachfolgend bringen wir diesen Beschuß zur Kenntnis:

Bechuß

1. Durch Oberbergamtsbeschuß vom 11. Juli 1932 wurde mit Wirkung vom 1. August d. Js. auf Grund des § 41 Wb. 3 das für das Saargebiet geltende Knappschaftsgesetz eine vorläufige Änderung zur Sicherung des Bestandes der Arbeiter-Kranken- und Pensionisten der Saarknappschaft getroffen. Die Generalversammlung der Saarknappschaft vom 6. August d. Js. die genehmigt eubäufig über die Sanierungsmaßnahmen beschließen sollte, ist zu keinem Ergebnis gelangt.

Die finanzielle Ausrichtung des Oberbergamtsbeschlusses vom 11. Juli unterdrückt, ergibt sich bei der

Werbereinstellung

nach einem Vorkaufsfall vom 2. August d. Js. und nach Abzug der von dem Knappschaftsverband in der Sitzung vom 3. August d. Js. beschlossenen Maßnahmen ein Nettobetrag von 1 830 000.— Fr. gegenüber einem Jolden von 2 600 000.— Fr. der dem Beschuß des Oberbergamtes vom 11. Juli d. Js. zugrunde gelegt hat. Der Nettobetrag hat sich demnach um rund 800 000.— Fr. ermäßigt.

Werbereinstellung

Das Oberbergamt hat die Werbereinstellung zum Teil verringert. Er beträgt rund 5 000 000.— Fr. Durch Beitragsermäßigung um 120 Fr. pro Mitglied und viele ist dieses Nettobetrag auf 6 000 000.— Fr. gestiegen.

Es ergibt sich somit in beiden Fällen ein Gesamtbetrag von rund 87 Millionen Franken.

Zu genehmigen übrige Reiteren aus dem Beständen der Knappschaft zur Deckung dieses Nettobetrags sind verbunden, daß die Werbereinstellung, weil eine Beitragsermäßigung nicht in Frage kommt, durch Fortnahme von Leistungsleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes ausgedrückt werden.

Das Oberbergamt als Aufsichtsbehörde der Saarknappschaft sieht sich somit veranlaßt, nachdem die Generalversammlung vom 6. August zu einem Beschuß nicht gekommen ist, die Knappschaft in Gemäßheit des § 41 Wb. 3 in Ausübung der Schlüsselheit der Generalversammlung selbst vorzunehmen, mit der Maßgabe, daß bei der Krankenliste noch ein Nettobetrag in Höhe von 1 640 000.— Fr. und in der Pensionstafel ein solches in Höhe von 600 000.— Fr. angesetzt werden dürfe.

Demgemäß wird in Ausübung und auf Grund des § 41 Wb. 3 des vorläufigen Knappschaftsgesetzes vom 31. Juni 1912 in der Fassung der Verordnung der Regierungskommission vom 11. Juli ds. Js. vom 23. August 1932 die Erhebung der Saarknappschaft vom 20. 27. Februar 1928 mit ihrem 1., 2. und 3. Nachtrag abgeändert. Die Abänderungen in einem 4. Satzungsantrag (Hilfsatz 1) zusammengefaßt und rechtsverbindlich erlassen.

1. Die freie Subskribentenbeiträge in § 102 der Satzung wird befristet auf eine Subskribentenbeiträge von 100 000.— Fr.

2. Die freie Subskribentenbeiträge tritt an die Stelle des Nettobetrags vom 11. d. 3.

IV. Mit der Zielsetzung des Grundlohnes und der Erwerbung der Kreuzzugmedien sind Familienrenten...
Gaarbrüden, den 22. August 1932.
Gaarobergamt.
Gd.: Blum-Pfaffard.

4. Nachtrag
Artikel 1.

Die Satzung der Gaarknappschaft vom 28.7.1928...
§ 62a.

Von den Kosten für Arznei, Heil- und Stützungs...
§ 62a.

In nachstehenden Fällen sind die Versicherten von der...
1. Bei Krankheitsausbruch, die auf Grund eines Un...
2. bei Unfallausfällen;
3. bei Arbeitsunfällen und Gefährdungen, sofern die...
4. Familienkosten, die Hausunterhaltung aus der Ge...
5. bei einer von bez. Stellen als dringend arznei...
Die Vorschriften sind auch den Beurlaubten anzu...
Besondere dieser Punkte Berücksichtigung...
a) zur Bekämpfung von Krankheiten;
b) zur Bekämpfung von akuten Schmerzleiden;
c) zur Bekämpfung von Unfällen oder...
§ 72.

Verschiedene, die mindestens 3 Monate gefählig für...
1. bei ehehellen Kindern;
2. bei für ehehellen Kindern;
3. bei an Kindes Aemtern angenommenen Kindern;
4. bei unehelichen Kindern eines mündlichen Versicherten...
5. bei unehelichen Kindern einer Versicherten.
Die unehelichen Kinder sind nicht anspruchsberech...
§ 93.

Die Invalidenpension besteht aus Grundbeitrag...
während der ersten 120 Monate 1,90 Fr.
während der nächsten 60 Monate 5,40 „
während der folgenden 60 Monate 5,85 „
während der verbleibenden Monate 7,50 „
§ 97.

§ 100.
§ 101.

§ 102.

§ 103.

§ 104.

Die Aufnahme der Beurlaubten sowie bei pen...
Artikel 2.
Vorbehalten Nachtrag tritt am 1. August 1932...
§ 105.

Regierungskommission für das Gaarobergamt, Oberbergamt.
§ 106.

§ 107.

§ 108.

Ein wichtiges Handlungszeichen der Gaar-Knappschaft an alle Knappschaftsmitglieder

Der Inhalt interessiert alle Mitglieder.
Durch Verordnung betr. Sicherung des Wohlens der...
Wird das Arbeitsverhältnis für mindestens 20 Wochen...
§ 109.

Table with 4 columns: Lohnhöhe, Familienstand, Anzahl der Kinder, Familienbeitrag. Rows for different family categories.

§ 110.

§ 111.

§ 112.

§ 113.

§ 114.

§ 115.

Familienrentenbeiträgen einverständlich ein...
§ 116.

§ 117.

§ 118.

§ 119.

§ 120.

§ 121.

§ 122.

§ 123.

§ 124.

§ 125.

§ 126.

§ 127.

§ 128.

§ 129.

§ 130.

§ 131.

§ 132.

§ 133.

§ 134.

§ 135.

§ 136.

§ 137.

